

Vorlage Nr. 26/0392

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr	Beigeordnete Marie-Antoinette Breil	Vorberatung/Empfehlung	31.08.2026	5
Rat	Bürgermeisterin Bettina Weist	Entscheidung	24.09.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:**Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck****Begründung:****I. Ausgangslage**

Die derzeit geltende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck (OVO) stammt im Kern aus dem Jahr 2000 und wurde zuletzt durch Änderungssatzung im Jahr 2019 punktuell angepasst. Vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher rechtlicher Entwicklungen, gestiegener Anforderungen an die Verwaltungspraxis sowie veränderter tatsächlicher und gesellschaftlicher Gegebenheiten im öffentlichen Raum wurde die OVO durch das Amt für öffentliche Ordnung einer umfassenden Überprüfung unterzogen. Ziel der Überprüfung war es, die bestehenden Regelungen an aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen, die Rechtsprechung sowie die praktischen Erfordernisse des Verwaltungsvollzuges anzupassen. In der nun vorliegenden Neufassung (s. Anlage) wurden sowohl strukturelle als auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Die Vielzahl und inhaltliche Tiefe der vorgenommenen Änderungen macht deutlich, dass es sich nicht lediglich um punktuelle Anpassungen handelt. Vielmehr wurde die OVO insge-

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

samt strukturell und systematisch überarbeitet sowie um neue Regelungsbereiche ergänzt. Eine Änderungssatzung wäre vor diesem Hintergrund nicht zweckmäßig, da sie zu einer unübersichtlichen Rechtslage führen würde. Die Entscheidung für eine vollständige Neufassung dient daher der Rechtsklarheit, der besseren Verständlichkeit sowie einer praktikablen Anwendung in der Verwaltung.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden verschiedene Regelungsbereiche überprüft und fortentwickelt. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere:

Die Haltung und Beaufsichtigung von Tieren sowie das Füttern von Tieren im öffentlichen Raum gem. § 6:

Die bisherigen Regelungen werden aktualisiert und konkretisiert. Insbesondere werden Vorgaben zur Beaufsichtigung von Hunden in öffentlichen Anlagen sowie zur Anleinpflcht in besonders sensiblen Bereichen präzisiert. Darüber hinaus werden Regelungen zum Füttern von Tieren aufgenommen beziehungsweise angepasst (u.a. ein Taubenfütterungsverbot), um Verunreinigungen öffentlicher Flächen, Schädlingsbefall und Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung zu vermeiden.

Den Umgang mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gem. § 7:

Die Änderungen dienen dem Schutz öffentlicher Verkehrsflächen, Grünanlagen und sonstiger städtischer Einrichtungen. Insbesondere werden Verhaltensweisen untersagt, die zu Schäden an oder in öffentlichen Anlagen/Einrichtungen oder zu vermeidbaren Umweltbelastungen führen können.

Die Ausbringung, Verteilung und Überdeckung durch Plakatierungen, Werbematerial gem. § 8:

Die Regelungen zur Ausbringung, Verteilung und Überdeckung durch Plakate und Werbematerial werden an die aktuelle Verwaltungspraxis angepasst. Ziele sind die Gewährleistung eines geordneten Stadtbildes, die Vermeidung von Gefahren für den Straßenverkehr sowie die Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung bei Genehmigungen und Kontrollen.

Darbietungen von Straßenmusikanten, Straßenkünstlern und Schauspielern gem. § 9:

Die Vorschriften zu Straßenmusik und vergleichbaren Darbietungen werden präzisiert, um einerseits die Ausübung kultureller Aktivitäten im öffentlichen Raum zu ermöglichen und andererseits Belästigungen für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Störungen des Gemeindegebrauchs öffentlicher Flächen zu vermeiden.

Die Durchführung von Brauchtumsfeuern gem. § 11:

Die bisherigen Regelungen zu Brauchtumsfeuern werden konkretisiert und nunmehr in die OVO aufgenommen. Hierzu gehören insbesondere Anforderungen hinsichtlich Größe, Standort, Sicherheitsabständen zu sensiblen Flächen sowie Durchführung der Brauchtumsfeuer. Ziele sind die Gewährleistung des Brandschutzes, der Schutz der Umwelt sowie die Vermeidung von Gefahren für Personen und Sachen.

Die Präzisierung einzelner Verbote und Pflichten zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die vorgeschlagenen Anpassungen dienen der Rechtsklarheit, der Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum.

Rechtssicherheit und Vollzug

Mehrere Vorschriften werden sprachlich und inhaltlich überarbeitet, um Auslegungsspielräume zu reduzieren und eine rechtssichere Anwendung durch die zuständige Ordnungsbehörde zu gewährleisten.

Die Regelung des § 5a der bisher geltenden OVO zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen wurde nicht in die Neufassung der OVO übernommen, da diese Regelung bereits durch den Kreis Recklinghausen in die kreisweit geltende Katzenschutzverordnung übernommen wurde und daher obsolet war.

II. Rechtsgrundlage / Rechtliche Würdigung

Die Stadt Gladbeck ist gemäß §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) befugt, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ordnungsbehördliche Verordnungen zu erlassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen und dienen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Regelungen berücksichtigen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und orientieren sich an den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☐

folgende ☒

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	5.000

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

☒ **keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- ☐ _____-Ausschusses
 - ☐ Rates
 - ☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: